

Ungebührliche Gebühren?

Eine reibungslos funktionierende Verwaltung ist für uns in der Schweiz eine Selbstverständlichkeit. Ebenso, dass diese nicht gratis zu haben ist. Wir sind daher durchaus bereit, dafür zu bezahlen. Allerdings neigen Gebühren dazu regelmässig zu steigen. Das ist aber weder gottgegeben noch ein Naturgesetz. Gebühren unterliegen vielmehr dem Kostendeckungsprinzip. Sie dürfen nicht höher sein, als die Kosten, welche dem Gemeinwesen durch die vom Abgabepflichtigen veranlasste oder verursachte Amtshandlung oder für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung entstanden sind. Und sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden als den, für welchen sie erhoben werden. Quersubventionierung ist also ausgeschlossen.

Vertrauen ist gut, Kontrollen sind jedoch nötig und dass sie wirksam sein können, haben wir wieder einmal letztes Jahr i.S. ERZ bewiesen. Zur Erinnerung: Aufgrund von Vorstössen von Gemeinderat Andreas Kirstein und mir wird in der Stadt Zürich zwei Jahre lang auf die Erhebung der Abwassergrundgebühr verzichtet. Zudem soll ab 2020 ein Modell wirksam werden, bei welchem die Gebühren automatisch sinken, wenn die Reserven zu hoch sind.

Ob den Diskussionen über die Höhe von Gebühren geht gelegentlich vergessen, dass Gebühren nicht automatisch erhoben werden dürfen, wenn ein Amt eine Leistung erbracht hat. Dazu bedarf es vielmehr einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. In unserem demokratisch legitimierten System erscheint das eigentlich als selbstverständlich. Jedem von uns fällt spontan eine ganze Reihe von Gebührenverordnungen, Benützungsreglementen etc. ein.

Trotzdem ist im Kanton Zürich eine Gesetzeslücke entstanden, als das neue Gemeindegesetz in Kraft trat und die frühere kantonale Verordnung über die Gebühren der Gemeinden ausser Kraft gesetzt wurde. Nicht alle Gemeinden haben rechtzeitig die dadurch nötig gewordene kommunale Gesetzesgrundlage geschaffen. Das bedeutet, dass da und dort gewisse Gebühren möglicherweise gar nicht erhoben werden dürften. Ich gehe zwar davon aus, dass diese Lücke rasch geschlossen wird, vielleicht lohnt es sich aber vor dem Bezahlen einer Rechnung zu überlegen, auf welcher gesetzlichen Grundlage sie beruht.

Albert Leiser
Direktor Hauseigentümerverbände Stadt und Kanton Zürich